

# Anlage 1

## Thermalwasserliefervertrag

zwischen

**Betreibergesellschaft Donaufreibad und Eislaufanlage der Städte Ulm und Neu-Ulm GbR, Hafenbad 1, 89073 Ulm**

vertreten durch

- 1. die Stadt Ulm, Rathaus, 89073 Ulm, diese gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister Ivo Gönner**
- 2. die Stadt Neu-Ulm, Augsburg Str. 15, 89231 Neu-Ulm, diese gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister Gerold Noerenberg**

- im Folgenden: „Städte“ -

und

**FZG Atlantis-Freizeitanlagen Neu-Ulm Betriebsgesellschaft mbH, Wiblinger Straße 55, 89231 Neu-Ulm, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Mildner**

- im Folgenden: „FZG“ -

### 1 Vorbemerkung

- 1.1 FZG hat von den Städten das Atlantis Freizeitbad, das Donaufreibad und die Eislaufanlage (im Folgenden: Freizeitanlagen) in Neu-Ulm, Wiblinger Str. 55, angepachtet und sich verpflichtet, die Freizeitanlagen zu betreiben (Pacht- und Betreibervertrag).
- 1.2 Die Städte hatten mit dem vormaligen Betreiber der Freizeitanlagen, der Atlantis Freizeitpark GmbH, bereits am 08.06.1998 einen Thermalwasserliefervertrag abgeschlossen. In Erfüllung der darin vereinbarten Lieferverpflichtung hatten die Städte auf dem Grundstück eine Thermalwasserbohrung durchgeführt. Das Freizeitbad wurde nach Installation der entsprechenden Übergabe- und Meßstellen mit Thermalwasser versorgt. Nach technisch bedingter Unterbrechung der Thermalwasserlieferungen werden diese nunmehr nach Maßgabe dieses Vertrages wieder aufgenommen.

## **2 Thermalwasserabnahme**

- 2.1 FZG verpflichtet sich, das von den Städten zur Verfügung gestellte Thermalwasser für den Badebetrieb der Freizeitanlagen im Rahmen ihres Bedarfs abzunehmen und das Wasser gemäß der vom Wasserwirtschaftsamt und dem Gesundheitsamt geforderten Wasserbeschaffenheit nach Gebrauch in die öffentliche Vorflut einzuleiten.
- 2.2 Sollte eine abgabefreie Einleitung des nach diesem Vertrag gelieferten und für den Badebetrieb verwendeten, nicht verschmutzten Badewassers in den Vorfluter nicht möglich sein, hat FZG diese Abgaben ebenfalls zu tragen.
- 2.3 Nicht in die öffentliche Vorflut einleitbares verunreinigtes Thermalwasser ist von FZG der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Hierfür sind die satzungsmäßigen Gebühren zu entrichten. Die Belieferung mit Thermalwasser beginnt - wenn technisch möglich – im Mai 2009.

## **3 Übergabestellen, Meßstellen**

- 3.1 Die für die Lieferung des Thermalwassers anfallenden Kosten bis zur Übergabestelle in der Brunnenstube tragen die Städte. Die Städte haben auch für die laufende Unterhaltung, Instandhaltung und Erneuerung sämtlicher Anlagen bzw. Anlagenteile bis zur Übergabestelle zu sorgen.
- 3.2 Die Städte werden an der Übergabestelle eine Meßeinrichtung zur Erfassung der Wassermenge und der Wärme installieren. Diese Meßeinrichtungen verbleiben im Eigentum der Städte.
- 3.3 FZG trägt die Kosten für die Lieferung des Thermalwassers ab der Übergabestelle. FZG hat auch für die laufende Unterhaltung und Instandhaltung im Sinne von § 5 des Pachtvertrages vom 01./14.06.2007 sämtlicher Anlagen bzw. Anlagenteile ab der Übergabestelle zu sorgen.
- 3.4 FZG verpflichtet sich, die im Pachtobjekt installierten Anlagenteile für Bedienstete der Städte jederzeit während der Betriebszeiten zugänglich zu halten.

## **4 Thermalwassermenge und Qualität**

- 4.1 GbR verpflichtet sich die Menge Thermalwasser zu liefern, die für den Betrieb des Thermalwasserbeckens erforderlich ist.
- 4.2 Das von den Städten gelieferte Thermalwasser weist an der Übergabestelle folgende Qualitätsmerkmale auf:
  - unaufbereitetes Rohwasser
  - Temperatur mindestens 35 Grad Celsius

## **5 Vergütung**

- 5.1 FZG zahlt eine Vergütung in Höhe von 3,33 € pro m<sup>3</sup> zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Zahlung hat in monatlichen Abschlagszahlungen jeweils zum Monatsende in Höhe von 8 500€ netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf das jährliche Abrechnungsergebnis nach Tz. 5.2 zu erfolgen.
- 5.2 Die Städte werden die Jahresabrechnung bis zum 31.01. eines jeden Jahres für das Vorjahr erstellen.
- 5.3 Im Verzugsfall sind die Städte berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, mindestens in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des BGB.

## **6 Unterbrechung der Wasserlieferung, Sonderkündigungsrecht der Städte**

- 6.1 Die Städte verpflichten sich, nach Können und Vermögen ohne Unterbrechungen die vereinbarte Wassermenge zu liefern.
- 6.2 Wird infolge von Umständen, die von den Städten nicht zu vertreten sind, die Thermalwasserlieferung unterbrochen, so ruht die Verpflichtung zur Thermalwasserlieferung, bis die Störung beseitigt ist. Von den Städten nicht zu vertreten sind auch Störungen, die bei Instandsetzungsarbeiten, Veränderungen der baulichen Anlage, Neuanschlüssen oder sonstigen Betriebs- und Unterhaltungsarbeiten an der Anlage erforderlich werden, oder wenn das Bohrloch durch Absetzungen verstopft wird.
- 6.3 Die Parteien verpflichten sich, Betriebsstörungen einander unverzüglich auf dem kürzesten Weg mitzuteilen.
- 6.4 Die Städte werden Störungen unverzüglich beheben, sofern ihnen dies wirtschaftlich zumutbar und technisch möglich ist.
- 6.5 Solange die Thermalwasserlieferung ruht, ist die FZG von der monatlichen Abschlagszahlung auf das Abrechnungsergebnis befreit. Die Zahlungen sind mit Wiederbeginn der Thermalwasserlieferungen aufzunehmen. Weitere Ansprüche von FZG wegen Ausbleibens der Thermalwasserlieferungen bestehen nicht.
- 6.6 Die Städte dürfen die Thermalwasserlieferung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Unterrichtung von FZG vorübergehend unterbrechen oder einschränken. Von dieser Unterrichtung darf nur abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug ist.

## **7 Gewährleistung, Haftung, Sonderkündigungsrecht von FZG**

- 7.1 Die Städte haften nicht für Schäden, die FZG unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass infolge von Betriebsstörungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserförderung Thermalwasser nicht geliefert werden kann.
- 7.2 FZG kann keine Ersatzansprüche daraus herleiten, dass die in Ziff. 4 definierte Menge und Güte des Thermalwassers sich verändert und/oder das Wasser nicht mehr zweckentsprechend (Ziff. 2.1) verwendet werden kann. Sollte sich die Qualität und die

Temperatur des Thermalwassers verschlechtern, verpflichten sich die Vertragspartner eine angemessene Preisreduzierung zu vereinbaren. Dies hat unter Berücksichtigung der in Tz. 4.2 u. 5.1 festgelegten Qualitätskriterien zu erfolgen.

- 7.3 Sofern derartige Veränderungen eintreten, die dazu führen, dass FZG das Thermalwasser entweder wegen der verminderten Qualität oder der verminderten Menge nicht mehr zweckentsprechend im Freizeitbad nutzen kann, entfällt die Abnahmeverpflichtung durch die FZG. Sollte die GbR das Thermalwasser in der vertraglich vereinbarten Qualität binnen eines Zeitraumes von 1 Monat nicht wieder liefern können, ist die FZG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind auch in diesem Falle ausgeschlossen

## **8 Vertragsdauer, Kündigung**

- 8.1 Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2009.
- 8.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor seinem jeweiligen Auslaufen schriftlich gekündigt wird.
- 8.3 Der Vertrag endet automatisch mit dem Ende des Pacht- und Betreibervertrages zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

## **9 Schriftformerfordernis und salvatorische Klausel**

- 9.1 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass sie keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Nachtrag getroffen haben.
- 9.2 Änderung und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages außerhalb der Hauptleistungspflichten unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des gesamten Vertrages sowie die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem Willen der Vertragsparteien sowie dem Sinn und Zweck sowie wirtschaftlichen Gehalt des Vertrages entsprechen würde, sofern die Vertragsparteien bei dem Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

---

Stadt Ulm

Neu-Ulm, den

---

Stadt Neu-Ulm

Neu-Ulm, den

---

FZG GmbH